

## DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 18. November 1975

Änderung der Dekanatszugehörigkeit von Efringen-Kirchen-Istein. — Umpfarrung der Filiale Fischingen von Efringen-Kirchen-Istein nach Weil a. Rh.-Haltingen. — Umpfarrung der Filiale Efringen-Kirchen-Mappach von Kandern nach Efringen-Kirchen-Istein. — Umpfarrung der Filialen Rümmlingen, Schallbach und Wittlingen von Kandern nach Weil a. Rh.-Haltingen. — Umpfarrung der Filiale Efringen-Kirchen-Welmlingen von Bad Bellingen-Bamlach nach Efringen-Kirchen-Istein. — Die neuen liturgischen Bücher. — Feststellung des Empfangs der heiligen Taufe vor Erstbeicht und Erstkommunion. — Absolution von den Zensuren des can. 2314 CIC wegen Apostasie, Häresie und Schisma. — Seminar „Dritte Welt im Religionsunterricht“. — Jahrestagung der Fachberater und AG-Mitglieder. — Schuldekane. — Im Herrn sind verschieden. — Ernennungen.



Nr. 145

### Änderung der Dekanatszugehörigkeit von Efringen-Kirchen-Istein

Nach Anhören der Pfarrei und der betroffenen Dekanate trennen Wir hiermit die Pfarrei Efringen-Kirchen-Istein mit Wirkung vom 1. Januar 1976 vom Dekanat Neuenburg los und teilen sie dem Dekanat Wiesental zu.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1975

*✠ Lemmann,*

Erzbischof

Nr. 146

### Umpfarrung der Filiale Fischingen von Efringen-Kirchen-Istein nach Weil a. Rh.-Haltingen

Um die im Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal zusammengeschlossenen Gemeinden auch pfarrlich zusammenzuordnen, trennen Wir hiermit nach Anhören des Landratsamtes Lörrach die Filiale Fischingen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Efringen-Kirchen-Istein los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Weil a. Rh.-Haltingen zu.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1975

*✠ Lemmann,*

Erzbischof

Nr. 147

### Umpfarrung der Filiale Efringen-Kirchen-Mappach von Kandern nach Efringen-Kirchen-Istein

Nach Anhören des Landratsamtes Lörrach trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Filiale Efringen-Kirchen-Mappach von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kandern los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Efringen-Kirchen-Istein zu.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1975

*✠ Lemmann,*

Erzbischof

Nr. 148

### Umpfarrung der Filialen Rümmlingen, Schallbach und Wittlingen von Kandern nach Weil a. Rh.-Haltingen

Um die im Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal zusammengeschlossenen Gemeinden auch pfarrlich zusammenzuordnen, trennen Wir hiermit nach Anhören des Landratsamtes Lörrach die Filialen Rümmlingen, Schallbach und Wittlingen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kandern los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Weil a. Rh.-Haltingen zu.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1975

*✠ Lemmann,*

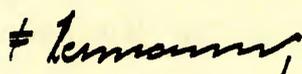
Erzbischof

Nr. 149

### Umpfarrung der Filiale Efringen-Kirchen-Welmlingen von Bad Bellingen-Bamlach nach Efringen-Kirchen-Istein

Nach Anhören des Landratsamtes Lörrach trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Filiale Efringen-Kirchen-Welmlingen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bad Bellingen-Bamlach los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Efringen-Kirchen-Istein zu.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1975



Erzbischof

Nr. 150

Ord. 5. 11. 75

### Die neuen liturgischen Bücher

Im folgenden bringen wir eine Zusammenstellung der liturgischen Bücher, die nach der Durchführung der liturgischen Erneuerung in Geltung sind und die bisherigen liturgischen Bücher ablösen:

#### 1. Meßbuch und Lektionar

Die Feier der heiligen Messe: MESSBUCH für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes — Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, 2 Bände, Verlage Benziger, Einsiedeln und Köln; Herder, Freiburg und Basel; Friedrich Pustet, Regensburg; Herder, Wien; St. Peter, Salzburg; Veritas, Linz.

Kleinausgabe, Das Meßbuch deutsch für alle Tage des Jahres, Verlage wie oben.

LEKTIONAR, 6 Bände (Band IV und Band VI in je zwei Teilbänden), Verlage wie oben.

Das neue deutsche Meßbuch kann jetzt schon gebraucht werden; es wird verpflichtend eingeführt vom 1. Fastensonntag 1976 ab. Das Lektionar ist bereits verpflichtend.

#### 2. Eigenfeiern der Erzdiözese Freiburg

Die „Studentexte“ wurden auf Grund der eingegangenen Modi überarbeitet.

Eingeführt wurden Präfationen für die Feste: Bernhard v. Baden, Fidelis von Sigmaringen und Konrad Bischof von Konstanz und ein feierlicher Schlußsegen an den Festen der Patrone. Die endgültige Ausgabe des Propriums wird für diese Feste auch die lateinischen Texte enthalten und bis zum 1. Fastensonntag 1976 spätestens erscheinen. Dazu

gehört das Lektionar der Eigenfeiern, in dem eigene Texte oder Verweise auf Stücke des Heiligen Lektionars verzeichnet sind. Beide Faszikel werden als Einlage in das Meßbuch bzw. Heiligenlektionar hergestellt.

#### 3. Neue Hochgebete

Vier Hochgebete bei besonderen Anlässen: Votivhochgebet „Versöhnung“, drei Hochgebete für Eucharistiefiern mit Kindern. Verlage Benziger, Einsiedeln — Zürich, und Herder, Freiburg — Wien.

Diese Hochgebete können ab sofort bis zum Ende des Jahres 1977 in den Gottesdiensten „ad experimentum“ verwendet werden (vgl. zur Einführung in Struktur und Aussage der neuen Hochgebete: Heinrich Rennings. Ein Votivhochgebet zum Grundmotiv „Versöhnung“, in: Gottesdienst 1975, 92 bis 93; Ralph Sauer, Berakah mit Kindern, in: Gottesdienst 1975, 105—107).

#### 4. Taufe

Die Feier der Kindertaufe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Verlage wie oben.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit der bereits erfolgten verpflichtenden Einführung des neuen Kindertaufritus (1. 10. 1972) das Taufgespräch ebenfalls verpflichtend geworden ist und bei der Vorbereitung einer Taufe keinesfalls unterbleiben darf.

Als Ergänzung zur „Feier der Kindertaufe“ (1971) wurde nun veröffentlicht:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe. Verlage Benziger, Einsiedeln — Köln und Herder, Freiburg — Wien.

Diese Studienausgabe wurde mit Billigung der Bischofskonferenzen im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommission im deutschen Sprachgebiet herausgegeben. Sie dient dem Studium der vielfältigen Probleme, die vor allem mit der stufenweisen Eingliederung Erwachsener in die katholische Kirche verbunden sind, und zugleich der Erprobung der dafür vom neuen Römischen Rituale vorgesehenen Riten und Texte (Ordo initiationis christianae adultorum, 1972), bevor die endgültige Ordnung von den Bischöfen des Sprachgebietes approbiert und dem Heiligen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt wird.

#### 5. Firmung

Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Verlage wie oben. Verpflichtend eingeführt am 1. 1. 1973.

## 6. Buße

Verpflichtend ist bisher nur der eigentliche Absolutionsritus (seit 1. 1. 75 — vgl. Amtsblatt 1974 S. 179).

Das Ritenbuch für das Bußsakrament unter dem Titel „Die Feier der Buße“ liegt vorerst noch als Studienausgabe vor; das endgültige Ritenbuch steht noch aus; dies gilt unbeschadet der oben erwähnten Anordnung bzgl. der Absolution.

## 7. Krankenbesuch und Krankensalbung

Die Feier der Krankensakramente, Verlage wie beim Meßbuch. Dieser Ritus kann seit dem Erscheinen des Ritenbuches benutzt werden und tritt nun an die Stelle des bisherigen Ritus der „Collectio Rituum“ von 1950.

## 8. Ehe

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Verlage wie oben. Dieser Ritus darf jetzt schon gebraucht werden; er wird verpflichtend ab 1. Januar 1976.

Bei Trauungen konfessionsverschiedener Paare, die die Beteiligung des nichtkatholischen Geistlichen bei der Trauung wünschen, ist der entsprechende Ritus aus „Gemeinsame kirchliche Trauung“, Pustet, Regensburg; Stauda, Kassel; oder „Gemeinsame kirchliche Trauung — Formular C“, Erzb. Ordinariat Freiburg; Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe, zu verwenden.

## 9. Aufnahme gültig Getaufte

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Verlage wie oben Nr. 1.

## 10. Beerdigung

Die kirchliche Begräbnisfeier, Verlage wie beim Meßbuch. Dieser Ritus ist seit 1. 7. 1974 verpflichtend.

Für die Begräbnis- und Totenmesse gilt der im neuen deutschen Meßbuch verzeichnete Ritus mit den Lesungen aus dem deutschen Lektionar. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Sequenz „Dies irae“ abgeschafft ist und alle früheren Besonderheiten der Totenmesse entfallen: Die Totenmesse hat also die Verehrung des Evangelienbuches durch Buchkuß, Friedensgebet, Friedensgruß und Friedenskuß, das Agnus Dei im sonst üblichen Wortlaut (nicht mehr „dona eis requiem“ — „gib ihnen die — ewige — Ruhe“) sowie Segen und Entlassungsruf wie sonst üblich.

## 11. Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB

Die Gemeindetexte für die oben genannten Feiern sind enthalten in GOTTESLOB, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für das Erzbistum Freiburg, Verlag Herder, Freiburg. Über den Zeitpunkt der Einführung im Gemeindegottesdienst kann am Ort entschieden werden. Es wird erwartet, daß das Buch bis zum 1. Fastensonntag 1976 überall in Gebrauch ist.

Nachdem die einzelnen Bücher verpflichtend eingeführt sind, dürfen die bisherigen Bücher (Missale, Altarmeßbuch, Studientexte, Collectio Rituum pro omnibus Germaniae Dioecesis) nicht mehr im Gottesdienst verwendet werden.

Die Pfarrvisitatoren haben darauf zu achten, daß die neuen Bücher vorhanden sind und benutzt werden.

Nr. 151

Ord. 5. 11. 75

### Feststellung des Empfangs der heiligen Taufe vor Erstbeicht und Erstkommunion.

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Kindern, die nicht in der eigenen Pfarrei getauft wurden, vor der Zulassung zur Erstbeicht und Erstkommunion überprüft werden muß, ob sie getauft sind. Sofern (etwa bei aus Ostblockländern ausgesiedelten Katholiken) keine Dokumente vorgelegt werden können, wird die beeidigte Aussage von Zeugen als ausreichender Nachweis angesehen.

Nur in Fällen, wo begründete Zweifel an der Tatsache der Taufe bestehen, soll bedingungsweise getauft werden.

Nr. 152

Ord. 11. 11. 75

### Absolution von den Zensuren des can. 2314 CIC wegen Apostasie, Häresie und Schisma

Kraft des Indultes der Sacra Poenitentiarum vom 15. September 1975 (Prot. N. 330/75) erteilt der Hochwürdigste Herr Erzbischof auf fünf Jahre allen für unsere Erzdiözese approbierten Beichtvätern sowie allen Priestern, die während der folgenden fünf Jahre die Approbation als Beichtvater erhalten, nach Maßgabe der von der Heiligen Poenitentiarie getroffenen Bestimmungen die Vollmacht, ihre Poenitenten auch pro foro externo von den Zensuren zu absolvieren, die sie durch Apostasie, Häresie oder Schisma inkurriert haben. Von dieser Vollmacht ist jedoch nur Poenitenten gegenüber Gebrauch zu machen, bei denen triftige Gründe es geraten erscheinen lassen, von einer Rekonziliation in foro externo abzusehen. Wenn der Rechtsbereich berührt wird, soll

die Angelegenheit womöglich auch im Rechtsbereich ordnungsgemäß geregelt werden, d. h. die Rekonziliation wird durch einen Priester vorgenommen, der sich für den betreffenden Fall die Vollmacht eigens vom Bischof erbittet. Es soll zum mindesten der Pfarrer oder sein Stellvertreter Kenntnis von der erfolgten Aussöhnung mit der Kirche erhalten. Handelt es sich um Kirchenaustritt, so ist deshalb dem Poenitenten die Verpflichtung aufzuerlegen, dem zuständigen Pfarramt von der Wiederaufnahme in die Kirche Mitteilung zu machen. Desgleichen muß auch eine der Größe der Schuld entsprechende Buße auferlegt und entstandenes Ärgeris soweit als möglich wieder gutgemacht werden. Die vom Poenitenten vor Empfang der Absolution zu leistende abjuratio secreta coram confessario kann in der Weise geschehen, daß der Poenitent erklärt: „Ich glaube alles, was Gott geoffenbart hat. Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich glaube alles, was die katholische Kirche zu glauben lehrt. In diesem Glauben will ich leben und sterben, so wahr mir Gott helfe!“

### **Seminar**

#### **„Dritte Welt im Religionsunterricht“**

Das Institut für Lehrerfortbildung, 43 Essen-Werden, Dahler Höhe 29, veranstaltet in der

Akademie Klausenhof  
4236 Hamminkeln 2, Postfach 44

vom Montag, 1. bis Donnerstag, 4. 12. 1975  
ein Seminar

„Dritte Welt im Religionsunterricht aller  
Schulstufen“

Thema: „Missionarischer Dienst an der Welt“  
Kooperation/Ökumene

Die Aussagen des Synodenpapiers sollen unter inhaltlichen Aspekten bearbeitet und methodisch-didaktisch aufbereitet werden.

Für Lehrer und Studenten, die nicht in NRW tätig sind, übernimmt die Akademie Klausenhof die Kosten.

#### **Jahrestagung der Fachberater und AG-Leiter**

Das Erzbischöfliche Ordinariat veranstaltet in der Zeit vom 18. bis 21. November 1975 die Jahrestagung der Fachberater und AG-Leiter für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg. Die Tagung ist durch die Ober-

schulämter genehmigt. Die betroffenen Lehrkräfte sind dazu bereits eingeladen.

### **Schuldekane**

Herr Pfarrer Eugen Wessner, 7455 Jungingen, wurde nach Ablauf der ersten sechsjährigen Amtsperiode als Schuldekan für das Dekanat Hechingen erneut in diesem Amt durch den Herrn Erzbischof bestätigt.

Herr Dekan Geistl. Rat Marquard Gulde, 7452 Haigerloch, wurde nach Ablauf der ersten sechsjährigen Amtsperiode als Schuldekan für das Dekanat Haigerloch erneut in diesem Amt durch den Herrn Erzbischof bestätigt.

### **Ernennungen**

Seine Heiligkeit, Papst Paul VI., hat mit Urkunde vom 17. September 1975 Herrn Superior Msgr. Geistlicher Rat Max Bertrud zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt;

Mit Datum vom 11. März 1975 hat Papst Paul VI. Konsistorialrat Pfarrer Johannes Schwalke zum Apostolischen Visitator für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Priester und Gläubigen aus der Diözese Ermland ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 10. November 1975 Herrn Dekan Pfarrer Emmanuel Frey in Konstanz; Herrn Dekan Dompfarrer Gerhard Heck in Freiburg zu Ehrendomherren an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Oktober 1975 Herrn Pfarrer Ferdinand Maurath in Hartheim-Feldkirch, und mit Urkunde vom 25. Oktober 1975 Herrn Rektor Alfons Erbacher am Theresienkrankenhaus in Mannheim zu Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

### **Im Herrn sind verschieden**

- 6. Nov.: A mann Hermann, res. Pfr. von Weingarten b. Offenburg, † in Berkheim;
- 8. Nov.: Koch Theodor, res. Pfr. von Illensee, † in Pfullendorf.

R. i. p.

### **Erzbischöfliches Ordinariat**